

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karl Friedrich von Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1868

Sechstes Capitel. Die innere Verwaltung während der zweiten
Regierungsperiode. Die Aufhebung der Leibeigenschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-266650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266650)

5) Die künftige Rente wurde bei der Theilung mit Rücksicht auf die möglichen Verbesserungen für jede Hälfte auf 41,500 fl. berechnet ohne jede Einrechnung der Landesgelber.

6) * Ueber diese Theilung vgl. v. Drajs II. S. 47—68. *

7) Es handelte sich um Ausdrücke, welche die Lehre von der Abgötterei und die Anbetung der Hostien betrafen. Sachs, Einleitung V. S. 389 ff., wo die betreffenden fürstlichen Erlasse wörtlich abgedruckt sind.

8) Uns scheint daß, so wenig sich dieses Mißtrauen als begründet erwiesen und so wenig Karl Friedrich, ohne seine Würde und Regentenpflicht zu verletzen, den Forderungen der Markgräfin, des Bischofs und ihres Anhanges in der Form und in dem Umfange, in welchen sie an ihm gestellt waren, entsprechen durfte, doch unbedenklich gleich anfänglich die Einrichtung getroffen werden konnte, welche in der späteren Regierungszeit Karl Friedrichs in einer ausschließlich aus Katholiken gebildeten landesherrlichen, dem Ministerium untergeordneten Behörde für Kirchen- und Schulangelegenheiten in's Leben trat. Auch war es der Billigkeit und Klugheit nicht angemessen, keines der Mitglieder des Rastatter Geheimen Rathes als ständige Mitglieder in das Karlsruher Ministerium zu berufen. So weit vermochte man sich noch nicht über die Grundsätze zu erheben, die in Baden-Baden, das eine ziemliche Anzahl protestantischer Einwohner in seinen gemischten Gebieten hatte, sowie in der benachbarten Pfalz, deren Einwohner zu zwei Dritttheilen Protestanten waren, in steter Uebung standen und dort die Protestanten von den Collegien wie von den Localstellen ausgeschlossen hatten.

9) * Ueber den Syndicatsproceß und die Wiehrl'sche Streitigkeit vgl. v. Drajs II. S. 68—102. *

Sechstes Capitel.

Die innere Verwaltung während der zweiten Regierungsperiode.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

In der innern Verwaltung des vereinigten Landes schritt Karl Friedrich auf der Bahn, die er seit 25 Jahren in dem engerm Kreise seiner Regenten-Wirksamkeit verfolgt hatte, mit unermüdetem Eifer und gleicher Umsicht und Besonnenheit vorwärts.

Weit mehr im Gebiete der Strafrechtspflege, als in dem des bürgerlichen Rechtes hatten schon in der früheren Periode der Geist der Untersuchung und neue Ansichten einen Kampf mit dem Ueber-

lieferten und Herkömmlichen begonnen: Es waren hauptsächlich die Interessen der Humanität, die sich mehr geltend machten, und die, wie wir gesehen, in Karl Friedrich einen der ersten und eifrigsten Beförderer fanden. An die Abschaffung der Tortur, die Herstellung leidlicher Gefängnisse, die mildere Behandlung der Angeeschuldigten, die zweckmäßigen Einrichtungen des Strafhauses und die sorgsamere Verfolgung des Besserungszweckes knüpften sich auch die Milderung der Strafen und die gänzliche Beseitigung marternder Zusätze zu der schwersten Strafart. Diese Milderungen blieben aber theils dem Einfluß der Doctrin und einer billigeren Gesetzesauslegung auf den Gerichtsbrauch, oder, wo dieser nicht zureichte, dem landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungsrechte vorbehalten.

So geneigt aber Karl Friedrich insbesondere zu allen Reformen war, die im Interesse der Humanität in Anspruch genommen wurden, so sorgfältig vermied er auch in dieser Richtung rasch vorzuschreiten, wo noch Bedenklichkeiten sich erhoben. Die Abschaffung der Todesstrafe, welche in dieser Periode in mehreren Staaten versucht wurde, reizte ihn nicht zur Nachahmung. Ob sie nicht für das Verbrechen des Kindsmords gesetzlich aufzuheben sei, ließ er aus eigener Bewegung in sorgfältige Erwägung ziehen. Auf die ihm vorgetragenen Bedenken gegen eine unbedingte Abschaffung blieb auch noch hier, was allgemeine strafrechtliche Theorien aus psychologischen Gründen geltend machten, der milden Berücksichtigung des Landesherrn bei der Bestätigung der Urtheile vorbehalten. Zur wirksamern Verhütung dieses Verbrechens erging aber (1781) eine eigene Verordnung, welche dem Ehrgefühl der Gefallenen zur Erleichterung der stillen Anzeige über ihren Zustand schonende Rücksicht trug und durch verschiedene andere Maßregeln der Verheimlichung zu begegnen suchte. Zu den Verbesserungen, die man der steten Aufmerksamkeit der Regierung auf die Fortschritte der Wissenschaften, aus welchen der Gesetzgeber nützliche Lehren schöpfen kann, in dieser Periode verdankte, gehörte auch eine ausführliche Legalinspectionsordnung, die im Jahre 1784 erging und später (1803) auf die neuerworbenen Lande ausgedehnt wurde.

Auch im Gebiete des bürgerlichen Rechts war diese Periode nicht unfruchtbar an einzelnen Reformen. An die Aufstellung eines eigenen Rechtssystems für das kleine Land konnte man leicht begreiflich nicht denken. Sämmtliche Landestheile hatten in dem römischen und

canonischen und in dem gemeinen deutschen Rechte eine gemeinschaftliche Grundlage. In den Abweichungen der statutarischen Rechte, die man überall bestehen ließ, fand man keine Schwierigkeiten. Während man durch eine stete Aufsicht auf die Rechtspflege, wozu insbesondere die fortlaufenden Proceßtabellen dienten und durch die bestimmte Regel des mündlichen Verfahrens in erster Instanz für die Schnelligkeit der Rechtspflege sorgte ¹⁾, suchte man nur so viel wie möglich die Quellen der Proceße zu verstopfen, wozu vor Allen die Rechtungewißheit gehört. Dieser setzte schon die damals noch ungeschwächte Autorität der Präjudicien und des Gerichtsgebrauchs engere Grenzen; wo aber ein nachtheiliges Schwanken bemerkbar ward, half man durch specielle Verordnungen, sowie auch da, wo sich das bestehende gewisse Recht in seinem Einfluß auf das Leben und den Verkehr nachtheilig erwies.

So ergingen zur Befriedigung der, theils in der einen oder andern, theils in beiden Beziehungen zugleich wahrgenommenen Bedürfnisse specielle Gesetze, namentlich über den Beweis der unvorhandlichen Verjährung (1786), über die Vererbung des Vermögens Verschollener (1788), über die Beiziehung von Beiständen zu den Rechtsgeschäften und die Aufhebung der römischen Rechtswohlthaten der Weiber, die Wärschaftsverbindlichkeit bei Viehverkäufen u. s. f. Wo man mit tiefwurzelnden Vorurtheilen für das historische Recht zu kämpfen hatte, suchte man sich allmählich dem Ziele zu nähern, wie bei den über alles Maaß ausgedehnten Lösungsrechten, die 1774, 1781, 1787 und 1792 fortschreitende Beschränkungen erlitten, welche spätere, noch eingreifendere Maßregeln vorbereiteten. Hier hatte man, wie so häufig, mit dem beschränkten Eigennutz zu kämpfen, der über nahe liegenden Vortheilen größere mittelbare Nachtheile so leicht zu übersehen pflegt. Eine wesentliche Verbesserung in dem gerichtlichen Verfahren gewährte (1786) eine neue Executionsordnung, welche den unmittelbar zum Zwecke führenden Angriff des Vermögens des Schuldners an die Stelle der Einlegung von Pfessern, jener alten Procebur, setzte, welche die Zahlungsmittel der bedrängten Schuldner schwächte und sie in die Hände der Wucherer trieb. Der Markgraf bethätigte bei der Verathung dieser Maßregel in gewohnter Weise seine umsichtige Sorgsamkeit für die minder bemittelten Classen, indem er auf genaue Festsetzung der Kosten in mäßigem, wirklich erleichterndem Betrage und auf die Bestimmung drang, daß einem

Schuldner, dem noch ein Viehstand verbleibe, so lange es an andern Vollstreckungsmitteln nicht fehle, seine mit Klee bestellten Gelände nicht angegriffen werden sollen.

In dem Zweige der öffentlichen Verwaltung, welcher die Sphäre der nicht streitigen Privatrechtsverhältnisse der Staatsbürger (die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, Rechtspolizei, Inventur, Theilungs- und Pflugschaftswesen) begreift, zeigte sich die Thätigkeit der Regierung hauptsächlich in der fortgesetzten Wachsamkeit gegen Mißbräuche im Gebührenbezug und gegen Unterschleife anderer Art, welche in diesem Zweige sich so leicht einschleichen ²⁾.

Die ohnehin schwache Mitbewerbung der kaiserlichen Notarien mit den landesherrlichen Beamten im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit machte man für die Sicherheit des Rechtsverkehrs (1784) nach dem Vorgange größerer Reichsstände durch eine Verordnung völlig unschädlich, die Keinem die Ausübung des Notariats gestattete, der nicht in einer Prüfung bei dem landesherrlichen Hofgerichte seine Befähigung hiezu nachgewiesen hatte ³⁾. Die öffentlichen Abgaben (Sporteln), welche sich an die Rechtsverwaltung knüpfen, gaben der Sorgfalt, womit man dem Staatsbürger jeden vermeidlichen Druck zu ersparen suchte, in zweifacher Beziehung eine schwierige Aufgabe. Wie fast allwärts hatten die Beamten die Sporteln als Besoldungstheil zu beziehen, was mit der Würde der öffentlichen Verwaltung und insbesondere der Rechtspflege als unvereinbar erkannt wurde und leicht zu einem die Erträglichkeit der Sporteln bezweckenden Verfahren führen konnte. Sodann waren in einzelnen Landestheilen, namentlich im Baden-Badischen für Inventuren und Zwangsversteigerungen drückende Gebühren hergebracht. Eine plötzliche Reform war durch die Rechtsansprüche der angestellten Beamten erschwert, aber bereits in den 1770er Jahren wurde das Prinzip der fixen Besoldung gegen Einzug der Sporteln angenommen. Der vollständige Vollzug verzögerte sich zwar bis in ein spätere Periode, da nach einigen Jahren ein Schwanken in den Ansichten eingetreten war. Die vorübergehende Unentschiedenheit wirkte aber mehr nur auf die der nahen Aufsicht des Oberbeamten untergeordneten Angestellten (Stadt- und Amtsschreiber) und war der Abstellung der drückenderen Gebühren bei Wiederbesetzung erledigter Stellen nicht hinderlich.

Die umfassenden Reformen, welche der Gemeindehaushalt, das Junsftwesen, die mannichfaltigen Zweige der polizeilichen Verwaltung

in der vorigen Periode erhalten hatten und welche allmählig auf die angefallenen Lande übertragen worden waren, hatten einen Zustand der Ordnung begründet, der weniger das Bedürfnis weiterer durchgreifenden Verordnungen, als einer fortgesetzten Aufsicht zu ihrer Erhaltung fühlen ließ.

Das Vermögen der Gemeinden, deren kostbarstes Eigenthum in dieser Periode (1787), gleich dem herrschaftlichen, in unmittelbare Pflege genommen wurde, war bis zum Ausbruch des Revolutionskrieges in stetem Wachsen begriffen, während für ihre Anstalten besser wie früher gesorgt war. Auf gleiche Weise mehrte sich das Vermögen der Stiftungen, da für sie die Regel galt, daß ein Theil ihres jährlichen Einkommens zu Kapital angelegt wurde.

Die Ueberwachung der Zünfte in ihren Verathungen, Beschlüssen und ihrer ökonomischen Verwaltung führte zu einigen weiteren Verbesserungen, welche einer übereilten, das Gute mit dem Schlimmen verwerfenden gänzlichen Abschaffung des Instituts, wozu eine fortgehende Entwicklung des Mißbräuchlichen reizen konnte, schon frühzeitig vorbeugten. Man hielt fest, was zur Beförderung der Gewerbsbildung, der bürgerlichen Ehrsamkeit und eines der Gesamtheit zuträglichen Nahrungsstandes der Staatsgenossen dienen konnte und beseitigte immer mehr, was einem Theil der Zunftgenossen oder den neu eintretenden Meistern zur Beschwerde gereichte, oder dem Publikum die Befriedigung seiner Bedürfnisse erschwerte, wie namentlich durch ernstliches Einschreiten gegen Ungebühr bei Aufgabe der Meisterstücke, durch die Enthebung der Landmeister von der zeitraubenden Verpflichtung zu regelmäßigen Besuchen der Zunftversammlungen und durch die Befreiung der inländischen Zunftgenossen, beim Arbeiten von einem Zunftdistrikt in den andern, von dem (zwischen der Regierung und den Zünften theilbaren) zehnten Pfenning (1787).

Eine wahrhaft väterliche Fürsorge zeigte die Regierung durch die Verordnung (von 1788), daß jeder Handwerker, bevor er seine Wanderschaft antrete, vor Amt erscheinen, über die Orte, wo er vortheilhaftere Gelegenheit zur Bildung für sein Gewerbe finde, belehrt und vor den Gefahren, die dem Unerfahrenen im Auslande drohen, vor den Verlockungen der Werber u. s. f. gewarnt werden solle.

Der Entwicklung neuer Uebelstände, welche die Sorge einer guten Staatspolizei in Anspruch nahmen, suchte man rasch zu be-

gegenen. So bewahrte ein strenges Verbot (1783) das Land vor der Seuche des Lotto's, welche in den 1770er und 80er Jahren aus benachbarten Ländern, wo dieß verderbliche Spiel autorisirt war, betriebsame Collecteure einzuschleppen begonnen hatten. Ebenso eilte man aber auch, was die Zeit Neues hervorbrachte, das die fördernde polizeiliche Wirksamkeit verdiente, eifrig zum gemeinen Besten zu pflegen. So erließ der Markgraf, nachdem über die Anwendung der Franklin'schen Entdeckung eine gedruckte Belehrung ergangen war, schon im Jahre 1783 die Weisung, daß die Gebäude des Staats, der Kirchen und der Gemeinden mit Blitzableitern versehen werden sollen.

Dieser Maßregel folgte (1787) die Aufnahme der herrschaftlichen und Gemeinde-Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt, deren Wohlthat eine zwanzigjährige Erfahrung außer Zweifel gestellt hatte.

Die allgemeinen Landesanstalten: das Strahhaus, das Arbeitshaus, das Irren- und Siechen- und das Waisenhaus zu Pforzheim galten in der Verfassung und Einrichtung, die sie im Jahre 1758 erhalten hatten, in der damaligen Zeit als musterhafte Vorbilder solcher Anstalten, die im Baden-Badischen fehlten. Das Pforzheimer Strahhaus war schon früher zur Bewahrung von Sträflingen von dorthen benutzt worden und genügte nach dem Anfall anfänglich auch noch den vereinigten Landen.

Das erweiterte Bedürfniß der öffentlichen Fürsorge für Sieche, die für die angefallenen Landestheile in gleicher Weise wie im Durachischen geboten wurde, suchte man aber durch die Benutzung des wohlthätigen Hospitales zu Baden zur Aufnahme solcher Kranken und durch die theilweise Verwendung der bedeutenden Mittel des Spitals zu Ettlingen zu befriedigen, indem man die mißbräuchliche Aufnahme von Kostgängern bei diesen Anstalten abstellte, welche in einem auf bürgerliche Betriebsamkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit nachtheilig wirkenden Umfange stattgefunden hatte.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Erziehung hilfloser Waisen in großen Anstalten waren dem Markgrafen schon in der früheren Periode Zweifel gekommen, indem er schon 1766 seinen Räthen die Frage stellte, ob es nicht besser wäre, die Waisenkinder auf dem Lande erziehen zu lassen. Jedenfalls war es klar, daß, je mehr die Ausdehnung einer solchen Anstalt ein gewisses Maaß überschreitet,

die Lösung ihrer Aufgabe schwieriger und für die Ordnung des Hauses das Bedürfnis einer Strenge dringender wird, welche den Uebertritt der Entlassenen in den Zustand ungewohnter Freiheit leicht für sie gefährlich macht. Man wählte nicht nur sogleich für die Versorgung der Waisen in den angefallenen Landen, sondern allmählig auch für die übrigen Lande den anderen Weg, indem man die überfüllte Pforzheimer Anstalt (1773 und später) noch weiter beschränkte und zuletzt auflöste, die Kinder an zuverlässige Hausväter zur Erziehung gegen Kostgeld, unter Aufsicht ihrer bestellten Pfleger und der Ortsvorgesetzten, abgab, und verordnete, daß die Kirchenbeamten (Speciale) bei Kirchenvisitationen, sowie die weltlichen Beamten bei den Rügegerichten sich nach der angemessenen Behandlung solcher Pfleglinge erkundigen und sie persönlich vor sich kommen lassen sollen.

Für die Verwaltung der Polizei der Residenz und insbesondere ihres Armenwesens wurden im Jahre 1787 Einrichtungen getroffen, die sich durch ihren zur Nachahmung reizenden Erfolg auch in weitem Kreise zur Beförderung einer guten städtischen Lokalpolizei fruchtbar erwiesen. Die Mannichfaltigkeit der zahlreichen kleinen Sorgen, in welche die wichtige Aufgabe der Lokalpolizei sich auflöste, ließ schon in der noch wenig erweiterten Residenz das Bedürfnis einer von der Communal-, der Justiz- und der übrigen politischen Verwaltung abgeforderten organischen Einrichtung fühlen, die in einer eigenen Polizeideputation aufgestellt wurde. Sie stand anfänglich, da es galt, einen neuen Boden zu legen, unter den unmittelbaren Befehlen des Markgrafen und seines Ministeriums. Was zur Erreichung der Zwecke der Ortspolizei, zur Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit, Gesundheit u. s. f. gehört, brachten sie in ein zusammenhängendes Ganze, das je nach der Verschiedenheit der Lokalverhältnisse auf andere kleinere Städte sich übertragen ließ¹⁾. Vor Allem war es das Armenwesen, das in eine musterhafte Ordnung gebracht wurde, durch die Vereinigung aller zur Armenversorgung bestimmten Mittel und durch die über ihre Verwendung, namentlich über die verschiedene Behandlung der Hausarmen und der zur Bepfändung geeigneten, der einer ständigen oder nur zeitlichen Unterstützung Bedürftigen, über das Maaß und die Art und Weise der Hilfeleistung, über die Schonung des Ehrgefühls der Hilfesuchenden u. s. f. aufgestellt wurden. Eine wohlthätige Anstalt war nach dem

Beispiel der benachbarten Stadt Mannheim bereits im Jahre 1784 in dem Reconvallescenten-Institut gegründet worden, das genesenen Kranken die Mittel zur Stärkung ihrer Kräfte reichte. Für Arbeit-suchende wurde, nicht zur Aufnahme in Verpflegung, sondern zur Beschäftigung in den Arbeitsjalen oder außer dem Hause gegen bestimmten Lohn, auf öffentliche Kosten ein Spinn- und Gewerbbaus errichtet, welches anfänglich seine besondere Verwaltung hatte und erst im Jahre 1800 unter die unmittelbare Leitung der Polizeidirec-tion gestellt ward. Auch für fremde, durchreisende Arme war, zur Abstellung jedes Bettels, gesorgt. In mehreren andern Städten des Landes wurden gleichzeitig oder später ähnliche Anordnungen, wie 1787 in der Residenz getroffen. Sie erregten in einer Zeit, da mit Ausnahme einiger großen Städte, wo die Gewalt der Umstände ihren unwiderstehlichen Einfluß ausübte, eine umsichtige Verwaltung des Armenwesens bei allem Reichthum an Hilfsmitteln, welche die Vergangenheit überliefert hatte, fast überall vermisst wurde, die all-gemeine Aufmerksamkeit und wurden selbst in entfernten größeren Städten, wie namentlich in Hamburg 1789, bei ähnlichen Reformen beachtet und benützt. Noch für einige weitere gemeinnützige Ein-richtungen wurden in der Hauptstadt des Landes vorleuchtende Bei-spiele aufgestellt.

Nach dem Vorbilde der von Karl Friedrich gestifteten Anstalt für weltliche und geistliche Diener war schon 1786 eine Wittwen-kasse, jedoch ohne Zwang zur Theilnahme, für die Bürger der Hauptstadt gegründet worden. An die (1789 zum Bezug vollendete) Erbauung eines auf das spätere Wachsen der Volksmenge der Resi-denz berechneten größeren Hospitals, das noch jetzt nach seiner ganzen Einrichtung zu den vorzüglicheren Anstalten dieser Art ge-hört, knüpfte sich 1790 die wohlthätige Einrichtung, daß jede Dienst-herrschaft durch einen mäßigen Beitrag das Recht zur Aufnahme und kostenfreien Verpflegung und Heilung ihrer Dienstboten in Er-krankungsfällen erwerben kann. Eine gleiche, auf gesellschaftliches Recht gegründete Anstalt wurde 1801 für die Gehilfen der Hand-werker errichtet.

So wurden in dieser Periode und im Wesentlichen schon in der Mitte der 1780er Jahre die städtischen Armen- und Wohlthätig-keitsanstalten auf eine Weise geordnet, welche der spätern Zeit, in

der man diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine wachsende Aufmerksamkeit zuwandte, gar wenig zu bessern übrig ließ 5).

Auf dem Lande machte der Reichthum an gemeinheitlichem Eigenthum, durch die Nutzungsrechte und Bezüge (Bürgergaben), die dasselbe den Ortsbürgern gewährte, die Aufgabe der Armenverwaltung in der Regel nicht schwierig. Sie blieb auf die Sorge für Waisen und die arbeitsunfähigen und mittellosen Angehörigen der weniger zahlreichen Schutzbürgerklasse beschränkt. In Folge der zunehmenden Stallfütterung, der Beschränkung der Waiden und der wachsenden Cultur und Bevölkerung überhaupt entstand aber ein Reiz zur Theilung von Waide, Ländereien oder ausgestoektem Waldboden, die anfänglich die ökonomische Lage der Mittellosen verbesserte, dagegen für spätere Zeit eine mit der Volksmenge fortschreitende Vermehrung der Armenzahl um so gewisser in Aussicht stellte. Wie sehr das Bedürfniß und die Mittel einer gemeinschaftlichen Benützung verschieden sein mochten, so waren sie einem steten Wechsel unterworfen, und konnte das gleiche Recht der Armen und der Vermöglichen, wo nicht eine feste Bestimmung über das ungleiche Maaß der Berechtigung vorlag, nicht bezweifelt werden. In der Regel erhielt daher der Unbemittelte wie der Bemittelte bei der Theilung von Gemeindegütern den gleichen Antheil. Diese Hilfe war aber keine dauernde. Sie reichte nicht mehr, wo das Erbe des Unbemittelten sich zersplitterte, und eine größere Zahl der ersten Erwerber entäußerte sich leichtsinnig oder bei der nächsten einbrechenden Verlegenheit des gewonnenen Besitzes. Für die anwachsende Classe der Unbemittelten fehlte aber alsdann selbst die geringere Hilfe welche sie früher in den Waidrechten gefunden hatte. Das wirksamste Mittel, solchen mislichen Folgen ohne Nachtheil für die fortschreitende Cultur zu begegnen und die ackerbauende Bevölkerung gegen die wachsende Last der Armenunterhaltung zu schützen, lag in der Theilung der Gemeindegünde unter die Gemeindegossen zur Urbarmachung und lebenslänglichen Benutzung kraft Ortsbürgerrechts.

Diese Begebungsart, welche der Gemeinde das Eigenthum bewahrte, ohne den Trieb zum fleißigen Anbau zu schwächen, kam, obwohl hierüber noch keine allgemeine gesetzliche Bestimmung getroffen war, bei den in dieser Periode eingetreten Theilungen häufig in Anwendung. Sie erwies sich so wohlthätig, daß man, wo sie sich als ein Bedürfniß herausstellte, auf ihre Annahme hinzuwirken

suchte, und daß sie in einer spätern Zeit für alle noch vorkommenden Theilungen, so weit die bestehenden Genüsse ein gewisses Maaß nicht überschreiten, als gesetzlich geboten wurde. Hat die fortschreitende Bevölkerung bei der Erhaltung der einmal bestimmten Genußtheile auf ihren Umfang und ihre Zahl die Folge, daß zuletzt eine mehr oder weniger bedeutende Anzahl jüngerer Bürger zu warten muß, bis sie die Reihe zum Eintritt in den Bürgergenuß trifft, so ist es ganz gut, daß der jüngere Mann bei noch voller Arbeitskraft ausgeschlossen bleibe, um ihm für spätere Jahre, wie auch, wenigstens theilweise, seiner Wittwe, eine reichlichere Hilfe zu sichern. Dem glücklichen Gedanken, auf dem diese Verwendung eines Theiles der zahlreichen der Waide entzogenen Länder beruhte, verdankt man es hauptsächlich, daß die maaßlose Zersplitterung des freien Grundeigenthums keinen nachtheiligern Einfluß auf das Armenwesen auf dem Lande geäußert hat. 6)

Eine der glänzendsten Maßregeln, wo durch Karl Friedrich, wie im Allgemeinen den Geist seiner Regierung, so im Besondern die Liebe und Achtung, die er dem Stande des Landmanns trug, in dieser Periode beurfundete, war die Aufhebung der Leibeigenschaft, womit bei weitem der größte Theil der ländlichen Bevölkerung, wie ein Theil der städtischen, noch behaftet war. Sie war zwar in den badischen Landen, so weit die Kenntniß der frühern Zustände reicht, nie so drückend, wie in manchen andern Gegenden, und im Verlaufe der Zeit auf eine Weise gemildert worden, die den Leibeigenen in dem bürgerlichen Leben die Folgen seines Rechtszustandes nur noch in den, seinen Wegzug von einem Orte zum andern bedingenden und in einigen andern, ausschließlich an seine Eigenschaft sich knüpfenden Abgaben, so wie in der sein Ehrgefühl verletzenden Benennung empfinden ließ. Drückend erschienen hauptsächlich die Verluste, welche der Leibeigene durch die Summe aller Abgaben, die er bei seiner Entlassung aus dem Unterthanenverbande zu entrichten hatte, an seinem Vermögen erlitt; indem zu der Manumissionstaxe von 10 Procent weitere 10 Procent Abzug, 2 Procent Pfundzoll (im Baden-Badischen Landschaftsgeld) und die Kanzleitaren hinzukamen. Aber auch bei dem Umzug von einem der beiden Landestheile in den andern und häufig selbst von einem Amte in das andere oder von einem Orte des nämlichen Amtes in einen andern waren die beiden ersten Abgaben zur Hälfte und die

beiden letzten ganz zu entrichten. Schon längst war in Karl Friedrich der Entschluß gereift, das von einer rohern Zeit überlieferte Institut, das noch in seinem verfallenen Baue auf den gesellschaftlichen Zustand des Landes einen düstern Schatten warf, gänzlich zu vertilgen. Er hatte diese Absicht bereits im Jahre 1768 in einem Schreiben an den ältern Mirabeau, mit dem er in literarischer Correspondenz stand, ausgedrückt. Nur die Geldopfer, welche der Anfall der baden-badischen Lande und die Vollziehung des im Jahre 1774 für 9 Jahre entworfenen Schulden tilgungsplanes erforderten, verzögerten die Ausführung seines Entschlusses bis zum Jahre 1783.

In diesem Jahre nun erklärte der Markgraf sämtliche Leibeigene in den seiner alleinigen Landeshoheit und unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten für leibeshfrei, und mehrere Abgaben, die, wie der Leibschilling, der Todfall und die Manumissionsgebühr ihrer Form und Benennung nach ausschließlich nur der Leibeigenschaft anklebten, zum Theil aber, wie ohne Zweifel der Abzug, auch andere Unterthanen treffen konnten, wurden aufgehoben. 7) Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Orten, wo die Rechte Dritter, wie von Fürstenberg im Pechthal, von Speyer in Gernsbach u. s. f. betheiligt waren, blieb noch durch deren Zustimmung, und die Befreiung von den Abgaben, welche wegziehende Unterthanen zu entrichten hatten, in so ferne sie in das Ausland oder in nicht ganz badische Orte auswandern wollten, durch die Reciprocität bedingt. 8)

Es war nicht der nächste materielle Nutzen, welchen die getroffene Maßregel nach irgend einer Seite hin gewährte, der ihren Werth bestimmte. Es war nicht die Größe der gebrachten Geldopfer an sich, die ihr ihren höhern Glanz verlieh, obwohl in dieser Beziehung der Umstand zu beachten war, daß der Markgraf sich keinen Ersatz für die aufgegebenen Einkünfte durch Steuerumlagen verschaffen konnte, daß er zu seinem persönlichen Vortheil über die Ueberschüsse seines Patrimonialeinkommens willkürlich verfügen konnte, und daß eine jährliche Rente von nahe an 30,000 fl., auf die er zunächst verzichtete, einem pracht- und genussliebenden Fürsten eines kleinen Landes verhältnißmäßig keine unerheblichen Mittel zur Befriedigung solcher Neigungen gewährt hätte. Die Maßregel erhielt ihre höhere Bedeutung durch die Natur der Zwecke, in deren

Beförderung der Markgraf edlere Neigungen zu befriedigen, durch die Art und Weise, wie er diese Zwecke zu erstreben suchte und durch den Geist und die Gesinnung, aus welchen seine Handlung hervorging.

Sie verwandelte das Herkommen, welches den Leibeigenen allmählich dem freien Bürger fast gleich gestellt hatte, in einen gesicherten Rechtszustand, und wenn sie außer der Entlassung von einigen Abgaben gar keine weiteren praktischen Folgen hatte und man diese Abgaben nur fallen ließ, um die Leibesfreiheit feierlich proclamiren zu können, so erscheint ein solches Opfer, welches ein zarteres Gefühl der Menschenachtung lediglich einem Namen und der Idee brachte, die sich daran knüpfte, in einem um so schönern Lichte. Kann ja der bloße Name, welcher der Persönlichkeit den Stempel angeborener Niedrigkeit ausdrückte, nicht ohne Einfluß wenigstens auf die Form der Behandlung im Verkehre des öffentlichen und Privatlebens bleiben, wenn er auch der materiellen Rechtsgleichheit gar keinen Abbruch thun sollte. Allein es handelte sich zugleich um wesentlich praktische Interessen höherer Art für die Gesamtheit und nicht ausschließlich für die Classe der Leibeigenen.

Hatte die neuere Zeit durch die größere Leichtigkeit der Aufnahme eines Fremden zur vollen Theilnahme an den bürgerlichen Rechten in den meisten Staaten Jedem, der in seinem Heimathlande sich in irgend einer Weise beengt oder gedrückt fühlte, einen Weg gebahnt, auf dem er die Verbesserung seines Schicksals erstreben konnte, und hatte sie dadurch insbesondere von der einen Seite her der bürgerlichen Freiheit eine Stütze dargeboten, welche diese in den Staaten des Alterthums gänzlich entbehrte, so wurde von der andern Seite durch die bedeutenden Abgaben, welche in der Regel jeder Staatsangehörige, und die noch lästigeren, welche der Hörige beim Wegzug zu entrichten hatte, die Benutzung dieses Vortheils erschwert, ja dem vermögenslosen Einwohner, wo nicht billiger Nachlaß gewährt wurde oder nicht unredliche List durchhalf, fast unmöglich gemacht. Allgemeine Freizügigkeit, in der man eine kosmopolitische Garantie bürgerlicher Freiheit erblicken darf, war das entferntere Ziel der Maßregel, welches der Markgraf, so viel an ihm lag, zu erreichen suchte. Wohl waren schon Beispiele von wechselseitiger Abzugsfreiheit durch Verträge zwischen einzelnen Ländern gegeben, einzelnen Classen, wie hie und da aus fremden Territorien berufenen Dienern, Ausnahmen bewilligt. Wenn es aber

selbst in einzelnen Gesetzgebungen nicht an Bestimmungen fehlte, welche dem allgemeinen Princip wechselseitiger Freizügigkeit ihre Huldigung dargebracht hatten, so waren sie ohne alle erheblichen Wirkungen geblieben. Das Verdienst, keine leere Anerkennung dieses Grundsatzes ausgesprochen, sondern unablässig und mit glücklichem Erfolge nach der Verbreitung seiner praktischen Geltung gestrebt, den kräftigsten Anlaß zur Herstellung deutscher Freizügigkeit gegeben zu haben, — dieß Verdienst gebührt Karl Friedrich. Mit rastlosem Eifer begann er, sogleich den Abschluß von Freizügigkeitsverträgen mit nahen und entfernten Reichsständen und mit fremden, außerdeutschen Staaten betreiben zu lassen. Nahe an 40 solcher Uebereinkünfte wurden noch in der markgräflichen Zeit geschlossen, und durch den ganzen Vorgang die öffentliche Theilnahme auf eine Weise erregt, die der allgemeinen Herrschaft des Princips die Bahn brach. 9)

Was aber der Handlung des Markgrafen einen eigenthümlichen Character verlieh und hauptsächlich den Enthusiasmus erklärte, womit sie im ganzen Lande aufgenommen wurde, war die gänzliche Unabhängigkeit seines Entschlusses von allen jenen äußern Einflüssen, welche Concessionen der Regierenden in der Regel zu begleiten pflegen. Kein Zeichen eines dringenden oder heftigen Verlangens nach der gewährten Gabe, noch weniger irgend ein Zeichen bedenklicher Umstände, welche eine Nachgiebigkeit gegen laut ausgesprochene Wünsche politisch räthlich machen konnten, waren ihr vorangegangen. 10)

Seine Liebe, seine Einsicht kamen dem kräftigern Erwachen eines Bedürfnisses der fortschreitenden Cultur zuvor. Nicht einmal Rathschläge seiner Rätthe hatten den mindesten Anstoß gegeben. Rein aus seinem Herzen, rein aus dem Gefühle der Menschenwürde, das es bewegte, war ihm der Gedanke gekommen, und erst als er in der Stille seiner Seele zum Entschlusse gereift war, wurde die Maßregel der Gegenstand der Berathungen seines Geheimraths. Er reichte die Gabe in den einfachen Worten des Verordnungsstils; 11) als aber von allen Seiten ihm die heißesten Dankfagungen zukamen, entloß seiner Feder jene denkwürdige, unvergessene Antwort; 12) in der die ganze Wärme seines Gefühls für das Wohl seines Landes, die ganze Lebendigkeit seines Wunsches: „ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren“, sich aussprach

und was Noth thue, was Allen im Volke und Jedem nach seiner Stellung obliege, damit dieser Wunsch in Erfüllung gehe, Allen die ihn hören wollten, an das Herz legte. Diese in den weitesten Kreisen bekannt gewordene Ergießung eines edlen fürstlichen Gemüths gab dem ganzen Acte eine höhere Weihe und fortan fand man in der Aufhebung der Leibeigenschaft den glanzvollsten Lichtpunkt seiner Regierung. Um den enthusiastischen Beifall, womit sie von den Zeitgenossen aufgenommen wurde, in seinem ganzen Umfange sich zu erklären, muß man sich in eine Periode zurückversetzen, in welcher das Mittel noch nicht gegeben war, Lasten, welche einzelne Classen ungebührlich drückten, kurzweg auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen überzuwälzen, und in welcher man im Abgabewesen mit eiserner Festigkeit an dem Bestehenden hielt. Die Maßregel wurde in Gedichten gefeiert und in zahlreichen Aufsätzen einheimischer und ausländischer Journale begrüßt. Sie war gleichwohl nur eine der erheblichen Früchte eines von der Regierung beharrlich befolgten Systems, das die breitere Grundlage ihres Verdienstes bildete. Zu diesen Früchten gehörte auch die Sorgfalt, womit die Regierung fortfuhr, dem Landmann die schwere Last der Frohnen erträglich zu machen. Nach den Landesordnungen waren sie, in Herrschafts-, Landes- und Gemeinde-Frohnen bestehend, ungemessen. In welchem Verhältniß die Verwaltung sie im Durlachischen bereits in der frühern Periode auf ein billiges Maas zurückgeführt hatte, mag man daran erkennen, daß nach dem Gesamtergebnisse der Frohnregister der baden-badische Unterthan gerade das Dreifache zu leisten hatte. Ihm ward nun gleicher Schutz gegen ungebührlichen Druck durch strenge Aufsicht gewährt. Der Markgraf wünschte die Herrschafts- und Landes-Naturalfrohnen durch eine Geldabgabe zu ersetzen. Man begann 1772 diese Maßregel in einzelnen Aemtern versuchsweise zur Ausführung zu bringen, indem man die mäßige Abgabe von 45 fr. von jedem frohnpflichtigen Bürger erhob und den Rest des Bedürfnisses auf die Güter umlegte. Solche Reformen fanden aber in der beschränkten Macht der Gesetzgebung große Schwierigkeiten. Man glaubte, die Ausmärker nicht beiziehen zu dürfen; die Verhältnisse der frohndfreien Güterbesitzer führten zu Verwickelungen und jeder, der durch die Geldeinlage in stärkerm Maasse als durch die Naturalleistung sich angezogen wählte, erhob sich gegen die Neuerung. Man gab sie 1789 auf. Auch ein weiterer Versuch, die

Naturalleistung und Geldausgleichung zu combiniren, der noch später (1791) gemacht wurde, blieb ohne Erfolg. Die beste Hilfe fand man in der (1789 getroffenen) Einrichtung, welche die Leitung des Frohnwesens, mit Ausnahme der Gemeindefrohn, in größern Bezirken in eine Handfrohn-schreiberei legte und die Aufsicht gegen jede Ungebühr und jedes Uebermaaß erleichterte. Wo das Bedürfnis an Frohnarbeit für die Pflichtigen drückender zu werden drohte, ermäßigte man die Anforderungen, indem man überhaupt, wie z. B. für die herrschaftlichen Gärten, auf alle Frohnleistung verzichtete, oder in einzelnen Fällen durch eigene Mittel Aushilfe leistete. Einen unwillkommenen Zuwachs zu den Landesfrohn brachte in den 1790er Jahren der Ausbruch des Revolutionskriegs.

Anmerkungen zum sechsten Capitel.

1) Nur von kurzer Dauer war eine eigenthümliche Einrichtung, die man 1782 hauptsächlich, um der Fortsetzung der Proceffe in minder zweifelhaften oder klaren Fällen zu begegnen, ergriff und die in einer, aus drei Mitgliedern des Obergerichts und drei Advokaten gebildeten Consultations-Deputation bestand, welche Parteien, die gegen ein untergerichtliches Urtheil die Appellation angezeigt hatten, auf ihr Verlangen vor Aufstellung eines Anwalts über die Rätlichkeit der Ausführung der Appellation zu berathen, oder, wenn eine Partei es begehrte, das Urtheil erster Instanz statt des Unterrichters auf Grund der von diesem bis zum Schlusse geführten Verhandlungen zu fällen hatte.

2) In Erwägung der Schwierigkeiten einer wirksamen Ueberwachung der Gehilfen der Stadt- und Amtschreiber, suchte man zu verhindern, daß nicht häusliche Noth diese Hilfspersonen (Theilungscommissäre) zu ungebührlichem Erwerbe antreibe, indem man ihnen, wenn sie nicht ein hinlängliches Vermögen nachzuweisen vermochten, nicht erlaubte, sich zu verheirathen, dagegen die Aussicht auf Aufstellung im Staatsdienst offen hielt.

3) Die mit kaiserlicher Vollmacht versehenen Reichsstände (Hofpfalzgrafen) pflegten die sogenannten kleineren Comitiven, die unter anderem zur Ernennung von Notarien berechtigten, an einzelne Beamte oder Gelehrte zu verleihen, welche häufig ganz unfähigen Personen gegen gute Bezahlung Diplome ertheilten. Die Abstellung dieses Mißbrauchs war in den Wahlcapitulationen versprochen.

4) Willkürlichen Eingriffen in die bürgerliche Freiheit ließ ihre Instruction keinen Raum; ausdrücklich war ihr das Eindringen in Privatwohnungen untersagt und die gebührende Gleichheit in der Behandlung der Einwohner anempfohlen.

ten. Die Functionen einer geheimen politischen Polizei mit ihrem Anhang bezahlter Delatoren blieben ihr auch noch in der späteren Zeit fremd.

5) * Vgl. hierüber auch v Drais II. S. 181—202. * Die damals aufgestellten Grundsätze der Armenversorgung in der Hauptstadt blieben seither im Wesentlichen in fortbauender Geltung, wenn auch einzelne Einrichtungen umgestaltet wurden und einige hinzukamen. Als der edle de Gerando vor mehreren Jahren einige Zeit in Karlsruhe verweilte, um von dem Zustande des Armenwesens und der Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt sich zu unterrichten, schied er mit der Versicherung, daß sein Herz, das, wie man weiß, eben so warm für die Nothleidenden schlug, als sein Geist in der Forschung nach den Mitteln einer zweckmäßigen Hilfe unermüdet war, nirgend eine schönere Befriedigung gefunden habe.

6) Wo, wie in England, das große geschlossene Eigenthum vorherrscht und die Masse der ackerbautreibenden Classe wenig oder gar nichts besitzt, sondern aus Pächtern und Arbeitern besteht, stellte sich die oben bezeichnete Verwendung der gemeinheitlichen Waideländereien als ein noch dringenderes Gebot politischer Weisheit dar. In Großbritannien blieb es unbeachtet. Während der Kriegsperiode wurden unzählige Bills über die Theilung von Waidbezirken zu Eigenthum eingebracht. Allmählig gingen die den Armen zugefallenen Parcellen in die Hände der Vermöglichen über und die Lage der Mehrzahl der Unbemittelten fand sich noch verschlimmert. Diesem Umstande hat man die gleichen Fortschritte der Last der Armenversorgung in den Ackerbaubezirken wie in den Manufacturdistricten zuzuschreiben.

7) Die Verordnung vom 23. Juli benennt: 1) den Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lacherbengeldes, — 2) den Abzugpfundzoll, — 3) die Manumissions- und Expeditionstaren, — 4) das sog. Landschaftsgeld im Baden-Badischen, — 5) den Leibschilling, den der Leibeigene jährlich zu entrichten hatte und 6) den Todfall, das Hauptrecht oder Vefihaupt, wofür herkömmlich eine Geldabgabe geleistet wurde. Eine weitere Verordnung vom 27. Juli hob auch die Concessionstare von 10 Kreuzern für je 100 fl. von Vermögensübergaben der Eltern an Kinder auf.

8) Da einige einheimische Städte einen Antheil am Abzug hatten, der ihnen nicht entzogen werden konnte, so wurde den Einwohnern solcher Städte die Abzugsfreiheit ebenfalls nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Stadt auf ihr Abzugsrecht verzichte.

9) Dieser Erfolg war die beste Widerlegung Schlettweins, der getadelt hatte, daß der Abzug nicht unbedingt aufgehoben wurde.

10) Bekannten doch die Gemeinden des Oberamts Durlach in ihrer Dankfagung: „Von jeher ist uns die drückende Last der Leibeigenschaft zum Reide unserer Nachbarn erleichtert worden.“

11) * Das Generalrescript über Aufhebung der Leibeigenschaft steht bei v. Drais II. Beil. 6 Seite 22—29. Ueber diese wichtige Maßregel selbst handelt v. Drais II. S. 138—152. *

12) * Die „Antwort auf die Dankfagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Karlsruhe den 19. September 1788“ wurde bei Macklot in Karlsruhe in deutscher und französischer Sprache herausgegeben und oft wieder abgedruckt. Einige der bezeichnendsten Stellen findet man auch wörtlich angeführt bei v. Dra is II. S. 146—152. *

13) Eine der glühendsten Lobreden hielt ihr ein Unbekannter in der Wochenschrift „Oberheinische Mannigfaltigkeiten“. Wir heben daraus folgende Stellen aus:

„Kein Fürst der Erde hat je gethan, was er — der Markgraf — an diesem unvergeßlichen Tage gethan hat. Oder hat vielleicht einer den fünfzehnten Theil seines Einkommens den Untertanen geschenkt und schenkt ihnen alle Jahre bis an die Ewigkeit hin so viel? Hat sie je einer mit eigenem Lösegeld von Banden losgemacht, nur damit er die Menschheit versöhnen und freie Untertanen regieren möge? Sieh, Baden, das hat dein Fürst gethan! Nenne ihn wie du willst, du sagst immer zu wenig, wenn du seinen Namen nicht von der merkwürdigsten That herleitest, die ihm sein menschliches Herz eingab . . . Nimm den königlichen Brief und lerne ihn als den Vertrauten und Liebling Gottes, als den großmüthigen Retter von einer halbttausendjährigen Sklaverei kennen, unter der du seufzen mußtest. Welcher deiner besten, trefflichsten Fürsten hat dir je eine solche Wohlthat erzeigt? Sie wollten nicht, denn die Stimme der leidenden Menschheit tönt den Wenigsten tief genug in's Herz. Sie vermochten es nicht, denn nur halb konnten sie helfen, auch bei dem besten Willen. Baden, dein edler Fürst mußte es sein, der die zerrissenen Länder wieder vereinte, damit die Schwester über das Glück der Schwester nicht weinen durfte.“ — Doch mochte es nicht an Einzelnen fehlen, welche nicht in den allgemeinen Freudenruf einstimmt und vielleicht meinten, der Revenuen-Ueberschuß hätte eine andere Verwendung erhalten können. Denn wir lesen nach den Worten: „Ihr alle seine Diener, denen er durch Wohlthaten ewige Bande der Dankbarkeit anlegte, betet ihr nicht für sein theures Leben?“ — den, wie es scheint, von der Redaction eingeschobenen Satz: „Undankbare, Verschwender, Treulose, ihr betet zwar nicht, aber es schadet auch nichts; wer wird den unersättlichen Hunger der Völkse sättigen können?“